

**Satzung des Studierendenförderungsfonds
der Universität zu Köln
gemäß Anlage 1 zu § 60 AO
vom**

Präambel

Der Studierendenförderungsfonds dient der sozialen Förderung im Sinne der Verbesserung der sozialen Lebenslagen von Kölner Studierenden. Er soll die ~~Hochschul~~Universitätsleitungen ~~(Rektorat, Verwaltung)~~ zur Mitwirkung auf dieses Ziel hin sensibilisieren.

§ 1

Zweck des Studierendenförderungsfonds

Der Studierendenförderungsfonds wird in der Rechtsform einer unselbstständigen Stiftung bei der Universität zu Köln als Sondervermögen geführt.

Der Studierendenförderungsfonds mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Studierendenförderungsfonds fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studierendenhilfe.

Zweck des Studierendenförderungsfonds ist die soziale Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Studierender im Sinne der Verbesserung der Lebenslagen von Studierenden der Universität zu Köln, der Deutschen Sporthochschule und der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Der Studierendenförderungsfonds soll nicht Pflichtausgaben anderer öffentlicher Stellen übernehmen. Es steht ihm jederzeit frei, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ergänzend zu anderen öffentlichen Stellen tätig zu werden und rechtlich vorgegeben Mindeststandards zu übertreffen, soweit dies mit dem Satzungszweck vereinbar ist. Orientiert am modernen grundrechtlichen Leitbild der sozialen Inklusion sind Lebenslagen Handlungsspielräume, die die Personen benötigen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit in Verbindung mit sozialer Integration und kultureller Einbettung als Grundlage der Erfolgchancen des erfolgreichen Absolvierens des Hochschulstudiums.

Die soziale Förderung geschieht (in Form der Projekt- wie der Subjektförderung) ~~bzw. der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch~~

- durch Maßnahmen der Kompetenzförderung sowohl mit Blick auf Krankheitsvermeidung im engeren (bio-medizinischen) Sinne als auch mit Blick auf die psycho-soziale Gesundheit, die für das Gelingen des Studiums von grundlegender Bedeutung ist,
- durch die Förderung von Projekten der sozialen Infrastruktur der Studierenden (etwa hinsichtlich der Mobilität von Studierenden mit Behinderung oder hinsichtlich der Lebenslage von Studierenden mit eigenen Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen sowie hinsichtlich weiteren Vereinbarkeitsproblemen),
- durch finanzielle Unterstützung (insbesondere der Bereitstellung von grundsätzlich zinslosen Darlehen zur Studienabschlussförderung oder der Gewährung von Zuschüssen).

Darüber hinaus können unter Umständen auch sonstige Sozialmaßnahmen gefördert werden, die unmittelbar den Lebenslagen und dergestalt den Studienbedingungen im Lern-Lehrumfeld der oben genannten Studierenden gewidmet sind.

§ 2

Verwaltung

- (1) Die Verwaltung des Vermögens des Studierendenförderungsfonds und die laufenden Geschäfte werden durch die Kanzlerin oder den Kanzler der Universität zu Köln durchgeführt, die oder der sich hierbei der zuständigen Organisationseinheiten Abteilung der Hochschul Universitäts-verwaltungen bedient.
- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität stellt für jedes Geschäftsjahr den Entwurf eines Wirtschaftsplanes auf, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben dargestellt werden und legt ihn dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor.
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler stellt in den ersten **sechs** Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf und legt **diesesie** dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor. Danach werden sie in geeigneter Weise in der Universität veröffentlicht.
- (4) Bei der Verwaltung des Vermögens werden die Vorschriften der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung (**HWFVO**) des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde gelegt. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand möglichst real zu erhalten.

§ 3

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, ihm gehören an:
 - a) die Rektorin oder der Rektor der Universität zu Köln als Vorsitzende oder Vorsitzender, in ihrer oder seiner Vertretung die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Studium,
 - b) die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität zu Köln oder ihre oder seine Vertretung,
 - c) die Erste Vorsitzende oder der Erste Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses oder ihre oder seine Vertretung,
 - d) die Sprecherin oder der Sprecher des Studierendenparlaments oder ihre oder seine Vertretung,
 - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Professorenschaft, welche oder welcher vom Senat zu wählen ist,
 - f) eine Studierendenvertreterin oder ein Studierendenvertreter, welche oder welcher vom Studierendenparlament zu wählen ist,
 - g) eine Persönlichkeit aus dem öffentlichen Leben, welche von den übrigen sechs Angehörigen des Verwaltungsrates zu wählen ist.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Dem Verwaltungsrat obliegt es, die Kanzlerin oder den Kanzler der Universität in wichtigen Angelegenheiten des Studierendenförderungsfonds zu beraten und zu unterstützen.
- (4) Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere:
- a) die Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Verwendung der Einnahmen und des Vermögens des Studierendenförderungsfonds,
 - b) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 - c) die Stellungnahme zum Jahresabschluss und Geschäftsbericht,
 - d) die Stellungnahme zu Verhandlungsgegenständen, die von der Kanzlerin oder dem Kanzler der Universität oder einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern vorgelegt werden,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates beruft den Verwaltungsrat möglichst in jedem Semester, wenigstens jedoch einmal im Jahr, zu einer Sitzung ein.
- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende ist außerdem verpflichtet, den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn drei oder mehr Mitglieder dies beantragen.
- (7) Als Geschäftsordnung findet für den Verwaltungsrat die jeweils für den Senat der Universität geltende Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit der Verwaltungsrat keine andere Regelung trifft. Satzungsänderungen können nur einstimmig beschlossen werden; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Senats der Universität und des Studierendenparlaments.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Studierendenförderungsfonds ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Mittel des Studierendenförderungsfonds dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und gegebenenfalls weiterer verfasster Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Studierendenförderungsfonds.

§ 6

Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Vermögensübertragung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Studierendenförderungsfonds oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Studierendenförderungsfonds an das Kölner Studierenden~~Studenten~~werk, Anstalt des öffentlichen Rechts, mit der Auflage, das Vermögen in einer dem bisherigen satzungsgemäßen, **unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zweck** entsprechenden Weise zu verwenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studierendenförderungsfonds vom, der Zustimmung des Studierendenparlaments vom, der Zustimmung des Senats der Universität zu Köln vom sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat vom

Köln, xx.xx.2015

Der Rektor
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth